

DEKRET DES PRÄSIDENTEN DES MINISTERRATES vom 23. Mai 2007

Regelung der Abfassung der Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde betreffend bestimmte staatliche Beihilfen laut Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, die von der Europäischen Kommission als unvereinbar erklärt wurden

DER MINISTERPRÄSIDENT

hat die Artikel 87, 88 und 89 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Kenntnis genommen;

hat Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, zur Kenntnis genommen, der bestimmt, dass „die Empfänger von Beihilfen laut Artikel 87 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft diese Beihilfen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie im Sinne von Artikel 47 des vereinheitlichten Textes laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, und auf die Art und Weise, die mit Dekret des Präsidenten des Ministerrates, das im Gesetzesanzeiger zu veröffentlichen ist, erklären, dass sie nicht unter jene Rechtssubjekte fallen, die Beihilfen, die von der Europäischen Kommission als rechtswidrig oder unvereinbar erklärt wurden, erhalten und später nicht zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen haben“;

hat die Artikel 38, 47, 48, 71 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, zur Kenntnis genommen, welche die Erklärungen zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, die Kontrollen, die die vorgehende Verwaltung immer dann durchführen muss, wenn begründete Zweifel über den Wahrheitsgehalt der Ersatzerklärungen laut Artikel 46 und 47 aufkommen, beziehungsweise im Sinne des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze die Strafbarkeit von Personen betreffen, die in den vom genannten Dekret vorgesehenen Fällen unwahre Erklärungen abgeben oder falsche Urkunden herstellen oder verwenden;

berücksichtigt, dass die Europäische Kommission infolge der „Deggendorf“-Rechtsprechung (Urteil des Gerichts erster Instanz vom 13. September 1995, verbundene Rechtssachen T-244/93 und T-486/93 TWD Textilwerke Deggendorf GmbH) die Mitgliedstaaten verpflichtet hat (Deggendorf-Verpflichtung), staatliche Beihilfen nur dann zu gewähren, wenn festgestellt worden ist, dass die potenziellen Empfänger nicht unter jene Rechtssubjekte fallen, die Beihilfen erhalten und daraufhin nicht zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen haben, welche die Kommission als unvereinbar erklärt hatte und deren Rückforderung sie angeordnet hatte;

stellt fest, dass die Verpflichtung, die von der Europäischen Kommission infolge der „Deggendorf“-Rechtsprechung auferlegt wurde, nur bestimmte Fälle von staatlichen Beihilfen betrifft, die als unvereinbar erklärt wurden und deren Rückforderung die Kommission angeordnet hatte;

stellt fest, dass die Erklärung, die im Sinne von Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, abzugeben ist, folglich nur bestimmte Fälle staatlicher Beihilfen betrifft;

berücksichtigt, dass die Kommission in Zukunft von den Mitgliedstaaten verlangen kann, die „Deggendorf-Verpflichtung“ auf weitere Fälle von als unvereinbar erklärten Beihilfen auszudehnen;

stellt fest, dass die Rückforderung einiger der als unvereinbar erklärten Beihilfen durch eigene Sondervorschriften geregelt ist;

hält es für angebracht, ausdrücklich alle Beihilferegulungen, hinsichtlich derer staatliche Beihilfen empfangende Unternehmen zur Erklärung laut Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, verpflichtet sind, anzuführen sowie die Modalitäten für die Abgabe dieser Erklärung zu bestimmen;

und

verfügt:

Artikel 1

Anwendungsbereich

1. Dieses Dekret wird auf alle Unternehmen angewandt, die Begünstigungen in Anspruch zu nehmen beabsichtigen, welche im Sinne von Artikel 87 des EG-Gründungsvertrages als staatliche Beihilfen einzustufen sind, und zwar unabhängig davon, ob eine Anmeldepflicht im Sinne von Artikel 88 Absatz 3 des EG-Gründungsvertrages besteht oder nicht.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. In diesem Dekret gelten für staatliche Beihilfen folgende Definitionen:

a) „automatisch zustehende Beihilfen“ sind solche, die begünstigte Unternehmen erhalten, ohne dass die für die Gewährung zuständige Verwaltung oder Körperschaft vorher Ermittlungen durchführen muss;

b) „nicht automatisch zustehende Beihilfen“ sind solche, die begünstigte Unternehmen erst dann erhalten, wenn die für die Gewährung zuständige Verwaltung oder Körperschaft entsprechende Ermittlungen durchgeführt hat;

c) „Beihilferegulungen“ sind jene laut Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 659/1999 des Rates vom 22. März 1999.

Artikel 3

Zweck

1. Mit diesem Dekret

a) werden die Modalitäten festgelegt, mit denen die Erklärung laut genanntem Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, abzugeben ist,

b) werden die einzelnen Fälle festgelegt, in denen die Unternehmen, die Begünstigungen in Anspruch nehmen wollen, welche im Sinne von Artikel 87 des EG-Gründungsvertrages als staatliche Beihilfen einzustufen sind, nach genanntem Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, bescheinigen, dass sie nicht unter jene Rechtssubjekte fallen, die von der Europäischen Kommission als rechtswidrig und unvereinbar erklärte Beihilfen erhalten und daraufhin nicht zurückgezahlt oder auf ein Sperrkonto überwiesen haben.

2. Die Fälle von staatlichen Beihilfen laut Absatz 1 Buchstabe b) sind in Artikel 4 angeführt.

3. Dieses Dekret kann ergänzt oder geändert werden, wenn andere Fälle von Beihilfen angegeben werden müssen, in denen staatliche Beihilfen empfangende Unternehmen die Erklärung laut Absatz 1 abgeben müssen.

Artikel 4

Gegenstand der Ersatzerklärung

1. Die Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde laut Artikel 8, die im Sinne von Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung, abzugeben ist, betrifft Beihilfen, in Zusammenhang mit denen die Europäische Kommission im Sinne der folgenden Entscheidungen die Rückforderung angeordnet hat:

a) Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 1999, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 15. Februar 2000 über die italienische Beihilferegulung für Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung durch die Gewährung von Steuervergünstigungen in Zusammenhang mit dem Abschluss von Ausbildungs- und Arbeitsverträgen, die in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen ist:

1) Gesetzesdekret vom 30. Oktober 1984, Nr. 726, mit Änderungen zum Gesetz vom 19. Dezember 1984, Nr. 863, erhoben, Sofortmaßnahmen zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung,

2) Gesetz vom 29. Dezember 1990, Nr. 407, verschiedene Bestimmungen zur Durchführung von Maßnahmen zum öffentlichen Haushalt 1991-1993,

3) Gesetzesdekret vom 29. März 1991, Nr. 108, mit Änderungen zum Gesetz vom 1. Juni 1991, Nr. 169, erhoben, dringende Bestimmungen zur Unterstützung der Beschäftigung,

4) Gesetzesdekret vom 16. Mai 1994, Nr. 299, mit Änderungen zum Gesetz vom 19. Juli 1994, Nr. 451, erhoben, dringende Bestimmungen zur Beschäftigung und zu den Sozialabgaben,

5) Artikel 15 des Gesetzes vom 24. Juni 1997, Nr. 196, Bestimmungen zur Beschäftigungsförderung.

Die von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung erfolgt mit den Verfahren, die von der allgemeinen Regelung zur Eintreibung von Guthaben des Nationalinstitutes für soziale Fürsorge („I.N.P.S.“) laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. September 1973, Nr. 602, in geltender Fassung, vorgesehen sind;

b) Entscheidung der Kommission vom 5. Juni 2002, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 77 vom 24. März 2003, betreffend die Regelung staatlicher Beihilfen, die von Italien für Steuerbefreiungen und Vorzugsdarlehen zugunsten von Unternehmen für öffentliche Dienstleistungen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung, die im Sinne des Gesetzes vom 8. Juni 1990, Nr. 142, gegründet wurden, gewährt wurden und in folgenden Rechtsvorschriften vorgesehen sind:

1) Artikel 3 Absatz 70 des Gesetzes vom 28. Dezember 1995, Nr. 549, und Artikel 66 Absatz 14 des Gesetzesdekretes vom 30. August 1993, Nr. 331, zum Gesetz vom 29. Oktober 1993, Nr. 427, erhoben,

2) Artikel 9bis des Gesetzesdekretes vom 1. Juli 1986, Nr. 318, mit Änderungen zum Gesetz vom 9. August 1996, Nr. 488, erhoben, dringende Verfügungen im Bereich Lokal Finanzen.

Die von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung erfolgt mit den Verfahren, die von der Sonderregelung laut Artikel 27 des Gesetzes vom 18. April 2005, Nr. 62, und Artikel 1 des Gesetzesdekretes vom 15. Februar 2007, Nr. 10, mit Änderungen zum Gesetz vom 6. April 2007, Nr. 46, erhoben, vorgesehen sind.

c) Entscheidung der Kommission vom 30. März 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 352 vom 27. November 2004, über die Beihilferegulierung, die Italien in Form von Sofortmaßnahmen zur Beschäftigungsförderung durchgeführt hat, die im Gesetzesdekret vom 14. Februar 2003, Nr. 23, mit Änderungen zum Gesetz vom 17. April 2003, Nr. 81, erhoben, über dringende Bestimmungen zur Beschäftigung vorgesehen sind.

Die von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung erfolgt mit den Verfahren, die von der allgemeinen Regelung zur Eintreibung von Guthaben des Nationalinstitutes für soziale Fürsorge („I.N.P.S.“) laut Dekret des Präsidenten der Republik vom 9. September 1973, Nr. 602, in geltender Fassung, vorgesehen sind;

d) Entscheidung der Kommission vom 20. Oktober 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 100 vom 20. April 2005, über die Beihilferegulierung, die Italien zugunsten der Unternehmen, die in den von Naturkatastrophen im Jahr 2002 betroffenen Gemeinden Investitionen getätigt haben, gewährt hat; diese Beihilferegulierung ist in Artikel 5sexies des Gesetzesdekretes vom 24. Dezember 2002, Nr. 282 - mit Änderungen zum Gesetz vom 21. Februar 2003, Nr. 27, dringende Bestimmungen über EG-, Abgaben- und Einhebungsverpflichtungen sowie Buchhaltungsverfahren, erhoben - vorgesehen, mit welchem für bestimmte Unternehmen eine Verlängerung der Vergünstigungen laut Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2001, Nr. 383, festgelegt wird.

Die von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung erfolgt mit den Verfahren, die von der Sonderregelung laut Artikel 24 des Gesetzes vom 25. Jänner 2006, Nr. 29, und von der Verfügung des Direktors der Agentur für Einnahmen vom 6.

April 2006, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger der Republik Italien vom 12. April 2006, Nr. 82, vorgesehen sind.

Artikel 5

Modalitäten für die Ersatzerklärung bei nicht automatisch zustehenden Beihilfen

1. Handelt es sich um nicht automatisch zustehende staatliche Beihilfen, so verlangen die verantwortlichen Verwaltungen oder Körperschaften von jedem Unternehmen, dem eine Beihilfe gewährt werden soll, im Laufe des entsprechenden Bearbeitungsverfahrens eine Erklärung laut Artikel 8.

Artikel 6

Modalitäten für die Ersatzerklärung bei automatisch zustehenden staatlichen Beihilfen, die Steuervergünstigungen betreffen

1. Handelt es sich um automatisch zustehende Beihilfen, die Steuervergünstigungen betreffen, so ist die Erklärung laut Artikel 8 der Agentur für Einnahmen abzugeben; nähere Bestimmungen dazu werden mit Verfügung des Direktors der genannten Agentur festgelegt.

2. Die Verfügung laut Absatz 1 wird innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Dekretes erlassen und unverzüglich auf der Internet-Webseite der Agentur für Einnahmen und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien veröffentlicht.

Artikel 7

Modalitäten für die Ersatzerklärung bei automatisch zustehenden staatlichen Beihilfen, die nicht Steuervergünstigungen betreffen

1. Handelt es sich um automatisch zustehende Beihilfen, die nicht Steuervergünstigungen betreffen, so ist die Erklärung laut Artikel 8 der für die Gewährung der Beihilfen zuständigen Verwaltung abzugeben; nähere Bestimmungen dazu werden mit entsprechender Verfügung der genannten Verwaltung festgelegt.

2. Die Verfügung laut Absatz 1 wird innerhalb von 30 Tagen ab Inkrafttreten dieses Dekretes erlassen und unverzüglich auf der Internet-Webseite der betroffenen Verwaltung und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien veröffentlicht.

Artikel 8

Abfassung der Ersatzerklärung

1. Hat ein Unternehmen keine staatliche Beihilfe laut Artikel 4 Absatz 1 - auch nicht nach der De-minimis-Regel - erhalten, bescheinigt es diesen Umstand mit einer einzigen Sammelerklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, die nach dem Muster laut Anhang 1 und entsprechend den von den betroffenen Verwaltungen ausgearbeiteten Erklärungsvordrucken abzufassen ist.

2. Hat ein Unternehmen eine oder mehrere der staatlichen Beihilfen laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) zu einem Betrag unter der De-minimis-Schwelle empfangen, so bescheinigt es diesen Umstand sowie seine Position in Hinsicht auf die Verpflichtung zur Rückzahlung der erhaltenen Beträge mit einer Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde, die nach dem Muster laut Anhang 2 und entsprechend den von den betroffenen Verwaltungen ausgearbeiteten Erklärungsvordrucken abzufassen ist.

3. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 erklären die Unternehmen, die eine oder mehrere der staatlichen Beihilfen laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b) und d) empfangen haben, deren von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung nach den in einer Sonderregelung vorgesehenen Verfahren erfolgt, dass sie die Beträge in Höhe der Beihilfe samt den im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 festgelegten Zinsen, und zwar in dem von der für die Rückforderung zuständigen Verwaltung festgelegten Ausmaß, zurückgezahlt haben; die Erklärung ist nach dem Muster laut Anhang 3 und entsprechend den von den betroffenen Verwaltungen ausgearbeiteten Erklärungsvordrucken abzufassen.

4. Unbeschadet der Absätze 1 und 2 erklären die Unternehmen, die eine oder mehrere der staatlichen Beihilfen laut Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a) und c) empfangen haben, deren von der Europäischen Kommission angeordnete Rückforderung nach den von der allgemeinen Regelung vorgesehenen Verfahren erfolgt, dass sie die Beträge in Höhe der Beihilfe samt den im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 festgelegten Zinsen, und zwar in dem von der für die Rückforderung zuständigen Verwaltung festgelegten Ausmaß, im Sinne von Absatz 3 und mit den dort genannten Modalitäten zurückgezahlt oder auf ein von der für die Rückforderung zuständigen Verwaltung bei der Banca d'Italia eingerichtetes Sonderbuchhaltungskonto überwiesen haben; die Erklärung ist nach dem Muster laut Anhang 4 und entsprechend den von den betroffenen Verwaltungen ausgearbeiteten Erklärungsvordrucken abzufassen.

Artikel 9

Kontrollen

1. Die im Sinne von Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, abgegebene Ersatzerklärung laut Artikel 8 unterliegt den Kontrollen, die in Artikel 71 des genannten Dekretes und in Sondervorschriften im Bereich Steuerwesen vorgesehen sind.

2. Der für Kontrollen laut Absatz 1 erforderliche Datenaustausch zwischen den für die Gewährung der Beihilfen und den für die Rückforderung zuständigen Verwaltungen erfolgt nach den einschlägigen Rechtsvorschriften und, was die elektronische Datenübertragung betrifft, nach dem gesetzesvertretenden Dekret vom 7. März 2005, Nr. 82.

Rom, den 23. Mai 2007

Der Präsident: Prodi

Anhang 1

(Artikel 8 Absatz 1)

Ersatzerklärung im Sinne von Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Der/Die Unterfertigte [Angaben zur Person, die die Erklärung abgibt]

Nachname und Vorname...

Steuernummer..., in seiner/ihrer Eigenschaft als [Zutreffendes ankreuzen]

Inhaber/in des Einzelunternehmens [Angaben zum Unternehmen]

Bezeichnung ...

Sitz ...

oder

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft [Angaben zur Gesellschaft]

Bezeichnung ...

Steuernummer...

Sitz ...

beabsichtigt, eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, die als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Gründungsvertrages der Europäischen Gemeinschaften eingestuft werden kann und in ...[genau die Rechtsvorschrift angeben, aus der das Recht auf Begünstigung erwächst: Datum und Nummer des Gesetzes, zutreffender Artikel, Absatz, eventuell Buchstabe usw.) vorgesehen ist, und

erklärt

zu diesem Zweck, dass er/sie nicht unter jene Rechtssubjekte fällt, die - auch nicht nach der De-minimis-Regel - Beihilfen empfangen haben, welche mit den Entscheidungen der Europäischen Kommission unvereinbar sind, die in Artikel 4 des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates [Datum und Nummer angeben] angegeben sind, das im Sinne von Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, erlassen und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien [Datum und Nummer angeben] veröffentlicht worden ist.

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der Folgen - auch der strafrechtlichen - bewusst ist, die eine Falscherklärung mit sich bringt, und dass ihm/ihr außerdem bewusst ist, jeden Anspruch auf Vergünstigungen, die mit Hilfe einer nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlangt wurden, zu verlieren, gemäß den Artikeln 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legl.D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 20/1986 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die/der *Koordinator der Dienststelle des Europäischen Sozialfonds*. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legl.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Nach Einsichtnahme der Mitteilung bezüglich des Datenschutzgesetzes, **genehmigt der/die Unterfertigte**, die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen die persönliche Daten der vorliegenden Erklärung zu verarbeiten.

Ort und Datum
[Unterschrift]

Vor- und Nachname

Anhang 2

(Artikel 8 Absatz 2)

Ersatzerklärung im Sinne von Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Der/Die Unterfertigte [Angaben zur Person, die die Erklärung abgibt]

Nachname und Vorname ...

Steuernummer ..., in seiner/ihrer Eigenschaft als [Zutreffendes ankreuzen]

Inhaber/in des Einzelunternehmens [Angaben zum Unternehmen]

Bezeichnung ...

Sitz ...

oder

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft [Angaben zur Gesellschaft]

Bezeichnung ...

Steuernummer ...

Sitz ...

beabsichtigt, eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, die als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Gründungsvertrages der Europäischen Gemeinschaften eingestuft werden kann und in ...[genau die Rechtsvorschrift angeben, aus der das Recht auf Begünstigung erwächst: Datum und Nummer des Gesetzes, zutreffender Artikel, Absatz, eventuell Buchstabe usw.) vorgesehen ist, und

erklärt

zu diesem Zweck, dass er/sie unter jene Rechtssubjekte fällt, die nach der De-minimis-Regel Beihilfen empfangen haben, welche mit der Entscheidung der Europäischen Kommission unvereinbar sind, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates ... [Datum und Nummer angeben] angegeben ist, das im Sinne von Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, erlassen und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien ... [Datum und Nummer angeben] veröffentlicht worden ist. Er/sie erklärt auch, dass die Höhe der Beihilfe insgesamt ... Euro beträgt und dass er/sie folglich nicht verpflichtet ist, die erhaltenen Beträge zurückzuzahlen.

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der Folgen - auch der strafrechtlichen - bewusst ist, die eine Falscherklärung mit sich bringt, und dass ihm/ihr außerdem bewusst ist, jeden Anspruch auf Vergünstigungen, die mit Hilfe einer nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlangt wurden, zu verlieren, gemäß den Artikel 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legl.D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 20/1986 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die/der *Koordinator der Dienststelle des Europäischen Sozialfonds*. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legl.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung,

Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Nach Einsichtnahme der Mitteilung bezüglich des Datenschutzgesetzes, **genehmigt der/die Unterfertigte**, die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen die persönliche Daten der vorliegenden Erklärung zu verarbeiten.

Ort und Datum
[Unterschrift]

Vor- und Nachname

Anhang 3

(Artikel 8 Absatz 3)

Ersatzerklärung im Sinne von Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Der/Die Unterfertigte [Angaben zur Person, die die Erklärung abgibt]

Nachname und Vorname ...

Steuernummer ..., in seiner/ihrer Eigenschaft als [Zutreffendes ankreuzen]

Inhaber/in des Einzelunternehmens [Angaben zum Unternehmen]

Bezeichnung ...

Sitz ...

oder

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft [Angaben zur Gesellschaft]

Bezeichnung ...

Steuernummer ...

Sitz ...

beabsichtigt, eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, die als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Gründungsvertrages der Europäischen Gemeinschaften eingestuft werden kann und in ...[genau die Rechtsvorschrift angeben, aus der das Recht auf Begünstigung erwächst: Datum und Nummer des Gesetzes, zutreffender Artikel, Absatz, eventuell Buchstabe usw.) vorgesehen ist, und

erklärt

zu diesem Zweck, dass er/sie am ... [Tag, Monat und Jahr der Rückzahlung angeben] mit ... [das Mittel angeben, mit dem die Rückzahlung vorgenommen wurde, z.B. F24, Steuerzahlkarte] den Betrag von ... Euro, samt Zinsen, die im Sinne des V. Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 30. April 2004, berechnet wurden, zurückgezahlt hat. Dieser Betrag bezieht sich auf die Beihilfe des Staates, die rückgefordert wurde, weil sie mit der Entscheidung der Europäischen Kommission unvereinbar ist, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe [den zutreffenden Buchstaben a), b) c) oder d) angeben] des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates ... [Datum und Nummer angeben] angegeben ist, das im Sinne von Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, erlassen und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien ... [Datum und Nummer angeben] veröffentlicht worden ist.

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der Folgen - auch der strafrechtlichen - bewusst ist, die eine Falscherklärung mit sich bringt, und dass ihm/ihr außerdem bewusst ist, jeden Anspruch auf Vergünstigungen, die mit Hilfe einer nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlangt wurden, zu verlieren, gemäß den Artikeln 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legl.D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 20/1986 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die/der *Koordinator der Dienststelle des Europäischen Sozialfonds*. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu

können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legl.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Nach Einsichtnahme der Mitteilung bezüglich des Datenschutzgesetzes, **genehmigt der/die Unterfertigte**, die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen die persönliche Daten der vorliegenden Erklärung zu verarbeiten.

Ort und Datum
[Unterschrift]

Vor- und Nachname

Anhang 4

(Artikel 8 Absatz 4)

Ersatzerklärung im Sinne von Artikel 47 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445

Der/Die Unterfertigte [Angaben zur Person, die die Erklärung abgibt]

Nachname und Vorname ...

Steuernummer ..., in seiner/ihrer Eigenschaft als [Zutreffendes ankreuzen]

Inhaber/in des Einzelunternehmens [Angaben zum Unternehmen]

Bezeichnung ...

Sitz ...

oder

gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin der Gesellschaft [Angaben zur Gesellschaft]

Bezeichnung ...

Steuernummer ...

Sitz ...

beabsichtigt, eine Begünstigung in Anspruch zu nehmen, die als staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 87 des Gründungsvertrages der Europäischen Gemeinschaften eingestuft werden kann und in ...[genau die Rechtsvorschrift angeben, aus der das Recht auf Begünstigung erwächst: Datum und Nummer des Gesetzes, zutreffender Artikel, Absatz, eventuell Buchstabe usw.) vorgesehen ist, und
erklärt

zu diesem Zweck, dass er/sie den Betrag von ... Euro, samt Zinsen, die im Sinne des V. Kapitels der Verordnung (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 140 vom 30. April 2004, berechnet wurden, auf das Sonderbuchhaltungskonto der Banca d'Italia überwiesen hat. Dieser Betrag bezieht sich auf die Beihilfe des Staates, die rückgefordert wurde, weil sie mit der Entscheidung der Europäischen Kommission unvereinbar ist, die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe [den zutreffenden Buchstaben a) oder c) angeben] des Dekretes des Präsidenten des Ministerrates ... [Datum und Nummer angeben] angegeben ist, das im Sinne von Artikel 1 Absatz 1223 des Gesetzes vom 27. Dezember 2006, Nr. 296, erlassen und im Gesetzesanzeiger der Republik Italien ... [Datum und Nummer angeben] veröffentlicht worden ist.

Der/Die Unterfertigte erklärt, dass er/sie sich der Folgen - auch der strafrechtlichen - bewusst ist, die eine Falscherklärung mit sich bringt, und dass ihm/ihr außerdem bewusst ist, jeden Anspruch auf Vergünstigungen, die mit Hilfe einer nicht wahrheitsgetreuen Erklärung erlangt wurden, zu verlieren, gemäß den Artikeln 75 und 76 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445.

Mitteilung gemäß Datenschutzgesetz (Legl.D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist die Autonome Provinz Bozen. Die übermittelten Daten werden von der Landesverwaltung, auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Landesgesetzes Nr. 20/1986 verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die/der *Koordinator der Dienststelle des Europäischen Sozialfonds*. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der erforderlichen Daten können die vorgebrachten Anforderungen und Anträge nicht bearbeitet werden. Der/die Antragsteller/in erhält auf Anfrage gemäß Artikel 7-10 des Legl.D. Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren

Daten, Auszüge und Auskunft darüber und kann deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verlangen.

Nach Einsichtnahme der Mitteilung bezüglich des Datenschutzgesetzes, **genehmigt der/die Unterfertigte**, die Verwaltung der Autonomen Provinz Bozen die persönliche Daten der vorliegenden Erklärung zu verarbeiten.

Ort und Datum
[Unterschrift]

Vor- und Nachname